



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.111 RRB 1964/3485**
Titel **Bau- und Niveaulinien (Abänderung).**
Datum 27.08.1964
P. 1592

[p. 1592] Am 18. September 1963 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juli 1963 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der unteren Reppischstrasse III. Kl., zwischen Kirchstrasse III. Kl. und Weingerstrasse II. Kl. Nr. 6. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. September 1963 sind gegen den am 16. August 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingereicht worden.

An dem entlang der Reppisch sich hinziehenden Teilstück der unteren Reppischstrasse (Kirch- bis Neumattstrasse) bestehen Baulinien mit einem Abstand von 17 m (RRB Nr. 1953/ 1928); für das Teilstück zwischen Neumatt-/Austrasse und Weingerstrasse bestehen teilweise Baulinien von 24 m Abstand (RRB Nr. 1225/1938). Eine dem heutigen Verkehr Rechnung tragende Sanierung der unhaltbaren Verhältnisse bedingt aber einerseits die Verbesserung der Linienführung der unteren Reppischstrasse, andererseits die Erweiterung der Baulinien unter weitgehender Oeffnung an den Einmündungen der Seitenstrassen. Der beschlossene Baulinienabstand von durchgehend 24 m entspricht diesen Forderungen. Er bedingt gleichzeitig geringfügige Anpassungen der bestehenden Baulinien der Neumattstrasse (RRB Nr. 1953/1928) und der westlichen Baulinie der Weingerstrasse.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5,2% auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 29. Juli 1963 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der unteren Reppischstrasse III. Kl., zwischen Kirchstrasse III. Kl. und Weingerstrasse II. Kl. Nr. 6, mit Anpassung der bestehenden Baulinien der Neumattstrasse III. Kl. und der westlichen Baulinie der Weingerstrasse II. Kl. Nr. 6 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]